

## ZEICHENERKLÄRUNG

### 1. FLÄCHEN FÜR SIEDLUNG UND ERSCHLIEßUNG

	WOHNBAUFLÄCHE
	DORFGEBIET
	MISCHGEBIET
	GEWERBEGEBIET
	SONDERGEBIET
	FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
	VERWALTUNG
	SCHULE
	KIRCHE
	SOZIALE EINRICHTUNG
	KULTURELLE EINRICHTUNG
	FEUERWEHR
	EISSTOCKBAHN
	ÜBERÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSSTRASSE
	WICHTIGE ÖRTLICHE STRASSE
	BEGRENZUNG DER ORTSDURCHFART
	BAUVERBOTSZONE
	RAD- UND WANDERWEGE
	PARKPLATZ

### 2. GRÜNFLÄCHEN, ERHOLUNGSFLÄCHEN

	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
	KLEINGARTENANLAGE
	KINDERSPIELPLATZ
	FRIEDHOF
	SPORTPLATZ / BOLZPLATZ
	TENNISPLATZ
	EISSTOCKBAHN
	FÜR ORTS- UND LANDSCHAFTSBILD BEDEUTSAME FREIFLÄCHE / OBSTWIESE
	FLÄCHE FÜR DIE INGRÜNUNG VON SIEDLUNGSGEBIETEN

### 3. FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT

	STILLGEWÄSSER
	FLIESSGEWÄSSER
	WASSERSCHUTZGEBIET
	REGENRÜCKHALTEBECKEN

### 4. FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN

	KLÄRANLAGE
	WASSERVERSORGUNG
	TRAFOSTATION
	110 /20 KV - LEITUNG
	20 KV - LEITUNG UNTERIRDISCH

### 5. LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICH GENUTZTE FLÄCHEN / GEHÖLZSTRUKTUREN

	LAUBWALD
	NADELWALD
	MISCHWALD
	MOORWALD, geschützt nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit Art. 23 BayNatSchG
	FEUCHTWALD, geschützt nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit Art. 23 BayNatSchG
	SCHUTZWALD § 10 BayWaldG
	WALD MIT BESONDERER BEDEUTUNG NACH WALDFUNKTIONSPLAN
	FÜR DEN BODENSCHUTZ
	FÜR DEN STRASSENSCHUTZ
	ALS BIOTOP
	FÜR DAS LANDSCHAFTSBILD
	GESCHLOSSENE BAUM- UND STRAUCHGRUPPE, FELDEHÖLZ
	EINZELBAUM
	BESONDERS ERHALTENSWERTER EINZELBAUM
	BAUMREIHE
	OBSTBÄUME, STREUOBSTWIESE
	FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
	EXTENSIVGRÜNLAND
	SUKZESSIONSFLÄCHE, ALTGRASFLUR, BRACHE

### 6. GESETZL. FESTGESETZTE SCHUTZGEBIETE UND BIOTOPE

	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET, Art.10 BayNatschG
	GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL, Art.12 BayNatschG
	ZUR AUSWEISUNG ALS NATURSCHUTZGEBIET EMPFOHLEN Art.7 BayNatschG
	ZUR AUSWEISUNG ALS GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL EMPFOHLEN, Art.12 BayNatschG
	ZUR AUSWEISUNG ALS LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET EMPFOHLEN Art.10 BayNatschG
	EUROPÄISCHES SCHUTZGEBIET NACH FFH- RICHTLINIE
	BIOTOP DER AMTLICHEN BIOTOPKARTIERUNG
	BIOTOP AUS DER KARTIERUNG DES LANDSCHAFTSPLANERS
	FEUCHTFLÄCHE, STREUWIESE, geschützt nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit Art. 23 BayNatSchG
	HALBTROCKENRASEN, TROCKENRASEN, geschützt nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit Art. 23 BayNatSchG
	EHEMALIGE TORFSTICHLÄCHE, geschützt nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit Art. 23 BayNatSchG

### 7. SONSTIGES

	ALTLASTENFLÄCHE
	FESTGESETZTE AUSGLEICHFLÄCHE FÜR GEPLANTE BAUMMASSNAHMEN
	BAUIDENKMAL
	BODENDENKMAL
	LÄRMSCHUTZWALL
	ABGRABUNG
	GEPLANTE ABGRABUNG
	AUFSCHÜTTUNG
	FLÄCHEN UNTER DENEN DER BERGBAU UMGEHT
	FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT MIT BESONDERER BEDEUTUNG FÜR: ARTENSCHUTZ, GEWÄSSERSCHUTZ, BODENSCHUTZ
	SENSIBLE BEWIRTSCHAFTUNG ANSTREBEN MÖGLICHE AUSGLEICHFLÄCHEN
	BIOTOPVERBUND DURCH AUFBAU VON STRAUCH- UND / ODER SAUMSTRUKTUREN ANSTREBEN MÖGLICHE AUSGLEICHMASSNAHMEN
	ANLAGE VON PUFFERSTREIFEN ANSTREBEN (EXTENSIVE NUTZUNGSWEISE) MÖGLICHE AUSGLEICHFLÄCHEN
	WALDUMBAU ANSTREBEN
	EINGRÜNUNG VON STRASSEN UND ORTSRÄNDERN DURCH PFLANZUNGEN ANSTREBEN
	BACHRENATURIERUNG ANSTREBEN
	AUSSICHTSPUNKT
	GRENZE DES GEMEINDEGEBIETS

## FLÄCHENNUTZUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN



### GEMEINDE IRSCHENBERG LANDKREIS MIESBACH

AUFTRAGGEBER:

AUFTRAGNEHMER



GEMEINDE IRSCHENBERG  
KIRCHPLATZ 2  
83737 IRSCHENBERG

UMWELT UND PLANUNG  
S.SCHWARZMANN  
J.SCHNEIDER  
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

MÜNCHNERSTR. 48  
83022 ROSENHEIM  
TEL.08031/ 220 51 84  
FAX.08031/ 220 51 85  
www.umweltundplanung.de